

ZH_OBERGERICHT SB170081 vom 13. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170081

FR: ZH_OBERGERICHT SB170081 du 13 juillet 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170081 del 13 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Aufgrund einer handfesten Auseinandersetzung unter Nachbarn der Liegen- schaft ...strasse ... in B._____ im Sommer 2015 eröffnete die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten und wei- tere Beteiligte. Der Beschuldigte befand sich wegen Äusserungen mit Drohcha- rakter angesichts seiner umfangreichen Waffensammlung rund drei Monate in Haft. In diesem Zusammenhang wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt. Am 18. März 2016 wurden mehrere Anklagen gegen die Beteiligten der erwähnten Auseinandersetzung beim Bezirksgericht Bülach erhoben (Urk. 21/3). Die erstin- stanzliche Hauptverhandlung fand am 28. Juni 2016 statt, zusammen mit jener in den Parallelverfahren der anderen Beschuldigten (Prot. I S. 4).

E. 1.1

Unstrittig ist, dass es in der Folge nach den Begebenheiten im und vor dem Velokeller zu einer tätlichen Auseinandersetzung vor der Wohnungstüre der Wohnung des Beschuldigten gekommen ist.

E. 1.2

Die Aussagen der an der tätlichen Auseinandersetzung unmittelbar Betei- ligten sind allesamt in erheblichen Teilen ungläubhaft. Die Aussagen sind bei wichtigen Punkten teilweise zu ungenau, enthalten teilweise Widersprüche in sich oder zu der Zeugenaussage, sind teilweise geprägt von sachlich unnötigen emo- tionalen Einfärbungen oder nehmen Bezug zum allgemeinen angespannten Nachbarschaftsverhältnis und auf frühere Vorfälle zwischen den Kontrahenten, was mehr zu Missverständnissen führt als zur Klärung des angeklagten Sachver- haltes. Bei einem Vergleich der einzelnen Aussageprotokolle kommt man nicht umhin, von einem heillosen Durcheinander zu sprechen. Immerhin ist dies wohl nicht nur auf bewusst falsche Behauptungen zurückzuführen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch auf die spontane Eskalation und die Dramatik des Ge- schehens. Zudem sind die Aussagen aus unterschiedlichen Perspektiven erfolgt,

- 18 - beschreiben teilweise unterschiedliche Phasen des Geschehens und betreffen deshalb nur vermeintlich dieselben Vorgänge oder Details. Zu Recht hat sich die Vorinstanz deshalb hauptsächlich auf die Zeugin F._____ abgestützt. Deren Aus- sagen sind klar die zuverlässigsten. Trotzdem enthalten aber auch die Aussagen dieser Zeugin gewisse Schwächen oder sogar Ungereimtheiten. So sprach die F._____ beispielsweise zunächst davon, dass sie gesehen habe, wie die Brille des Beschuldigten weggeflogen sei, nachdem Letzterer von C._____ einen Schlag erhalten habe (Urk. 4/3 Antwort 15). Andernorts erwiderte sie auf die Fra- ge, ob die Brille auf den Boden gefallen sei, sie habe schräg auf der Nase geses- sen, aber ob sie auf den Boden gefallen sei, wisse sie nicht mehr (Urk. 4/3 Ant- wort 26). In ihrer polizeilichen Befragung schilderte die Zeugin zudem, dass C._____

zuerst den Beschuldigten geschlagen habe und sich dann ein Handgemenge zwischen dem Beschuldigten, C. _____ und D. _____ entwickelt habe. E. _____ habe zu diesem Zeitpunkt noch hinter ihr gestanden und sich erst nachher eingemischt (Urk. 4/2 Antworten 3 und 4). Demgegenüber sagte die Zeugin in der staatsanwaltlichen Befragung am 3. November 2015 aus, der erste Schlag, den sie gesehen habe, sei jener von C. _____ gegen E. _____ gewesen (Urk. 4/3 Antwort 15). Nichts desto trotz sind die Aussagen der Zeugin im Kerngeschehen zumindest weitgehend glaubhaft. Sie gab in ihrer polizeilichen Befragung am 4. August 2015, also rund einen Monat nach dem Vorfall, an, sie habe sich zum Geschehen noch am gleichen Abend Notizen gemacht, weil sie gedacht habe, da passiere noch etwas (Urk. 4/2 Antwort 5). Eine solche sofortige bewusste Memorierung ist grundsätzlich eine gute Voraussetzung, Vorgefallenes in einem späteren Zeitpunkt richtig zu schildern. Zudem war die Zeugin F. _____ als am Streit Unbeteiligte und ohne enge freundschaftliche oder feindselige Beziehung zu den Streitparteien auch weit besser in der Lage, eine neutrale, sachliche Darstellung zu Protokoll zu geben. Schliesslich ist F. _____s Schilderung auch nicht akribisch exakt, was bei einem dynamischen Geschehen wie einem Handgemenge verächtlich erschiene, sondern ihre Aussagen enthalten teilweise zurückhaltende Bemerkungen zu Details, wie sie eben typisch sind für die menschliche Wahrnehmung und das Erinnerungsvermögen. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin.

- 19 -

E. 1.3

Die Zeugin F. _____ sagte aus, sie habe gesehen, wie die Ehefrau von C. _____, Frau D. _____ (die Mitbeschuldigte D. _____) die Treppe im Treppenhaus heruntergekommen sei und sich mit verschränkten Armen provozierend vor den Beschuldigten gestellt habe, der vor seiner Wohnungstüre gestanden habe (Urk. 4/2 Antwort 3). Der Beschuldigte habe dann einen Schritt auf D. _____ zu gemacht. Die beiden hätten sich aber nach ihrer Feststellung nicht berührt. Dann sei C. _____ vom Haupteingang herbeigeeilt, habe sie, die dazwischen auf der Haustreppe gestanden habe, grob weggeschubst und habe mehrmals auf den Beschuldigten eingeschlagen. Sie könne aber nicht sagen, wie und ob er ihn getroffen habe. Nachdem D. _____ dazwischen gegangen sei, sei ein Handgemenge zwischen den drei entstanden. Alle hätten sich gegenseitig angeschrien. E. _____ habe sich irgendwie vor ihren Vater (Beschuldigte) gestellt, worauf sie einen Faustschlag von C. _____ erhalten habe (Urk. 4/2 Antwort 4). Vier Personen hätten dann einfach aufeinander eingeschlagen.

E. 1.4

E. _____ ist die Tochter des Beschuldigten. In Bezug auf die Rolle des Beschuldigten schilderte sie, dass dieser vor der Wohnungstüre gestanden habe, als ihn D. _____ ins Gesicht gespuckt habe (Urk. 4/1 Antwort 6). Ihr Vater (der Beschuldigte) habe D. _____ dann mit seinem Bauch weggeschubst. Des weiteren machte sie keine Angaben darüber, ob ihr Vater ebenfalls Schläge ausgeteilt habe. Sie gab einzig an, in der Folge habe er geblutet, weil seine Brille durch einen Faustschlag in die Brüche gegangen sei (Urk. 4/1 Antwort 7). Im Übrigen spricht E. _____ davon, dass sie auf dem Boden liegend, von C. _____ und D. _____ verprügelt worden sei, was die Zeugin F. _____ auf Frage hin nicht bestätigen konnte.

E. 1.5

Der Mitbeschuldigte C._____ sagte aus, er habe sich nur verteidigt. Der Beschuldigte habe ihn zuerst mit einem Gegenstand an den Hals geschlagen. Zudem habe der Beschuldigte auch seine Ehefrau, D._____, geschlagen. C._____ räumte aber ein, es sei schon möglich, dass er den Beschuldigten in der linken Gesichtshälfte mit der flachen Hand getroffen habe (Urk. 3/1 Antwort 17).

E. 1.6

D._____ machte geltend, der Beschuldigte habe sie mit dem Bauch weg- gestossen und ihr mit einer Art zylindrischem Eisenstück auf den Mund geschla-

- 20 - gen. Dann sei ihr Ehemann gekommen und habe den Beschuldigten mit der Hand gestoppt (Urk. 3/2 Antwort 11).

E. 1.7

Der Beschuldigte gab an, dass ihn D._____ vor seiner Wohnungstüre ins Gesicht gespuckt habe. Auch dies hat die Zeugin F._____ offenbar nicht wahr genommen, jedenfalls erwähnte sie nirgends ein Spucken in ihren Aussagen (Urk. 4/2 und 4/3). Dann, so der Beschuldigte, habe er D._____ mit seinem Bauch weggestossen, weil er in seine Wohnung habe gehen wollen und sie im Weg ge- standen habe (Urk. 3/3 Antwort 7). Diese Darstellung des Beschuldigten ist un- glaubhaft. Es ist nicht vorstellbar, dass sich der Beschuldigte von C._____s Ehe- frau einfach unbesehen und ohne Gegenreaktion ins Gesicht spucken lässt und sich daraufhin wort- und reaktionslos in seine Wohnung zurückzieht. Dies allein schon aufgrund seiner Haltung gegenüber C._____, welchen er unter anderem als "Schmarotzer" bezeichnet und nicht verhehlt, ihm gegenüber negativ gesinnt zu sein (Prot. II S. 9 u. 11). Das Bespucken ist deshalb als blosser Schutzbehauptung des Beschuldigten zu werten. Der Beschuldigte fährt in seiner Befragung fort, dass D._____ durch seinen Stoss einen Schritt zurück gewichen sei. Er sei in die Wohnung und habe die Türe hinter sich geschlossen, als C._____ herbeige- stürmt und mit dem Fuss gegen die Türe gekickt habe, so dass diese aufgegan- gen und gegen die Wand geschlagen sei. Diese Behauptung mit der Türe blieb in der Aussage der Zeugin F._____ unerwähnt. Der Beschuldigte sagte aus, dass ihm daraufhin C._____ unvermittelt die Faust ins Gesicht geschlagen habe, wo- rauf die Brille in die Brüche gegangen sei. Er habe dann im Gang der Wohnung die Taschenlampe vom Büchergestell behändigt und die Wohnung wieder verlas- sen. C._____ habe ca. 1 Meter von der Wohnungstüre entfernt auf dem Zwi- schenboden des Treppenhauses gestanden und habe wieder versucht, ihn mit den Fäusten zu schlagen (Urk. 3/3 Antwort 7). Weil er (der Beschuldigte) aber seine Taschenlampe gegen ihn und seine Frau geschwungen habe, habe C._____ ihn nicht mehr schlagen können (Urk. 3/3 Antwort 7). Seine Tochter und er seien dann wieder in die Wohnung gegangen und hätten die Polizei verstän- digt. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung beschrieb der Beschuldigte im Wesentlichen diesen Geschehensablauf (Prot. II S. 5 ff.).

- 21 -

E. 1.8

Von der Darstellung mit der Taschenlampe kann ohne Weiteres aus- gegangen werden, zumal auch C._____ einen metallenen, runden Gegenstand erwähnt, mit welchem der Beschuldigte ihn am Hals getroffen habe (Urk. 3/1 Ant- worten 10 und 11). Einzig die Aussage C._____s, dass es derselbe Gegenstand gewesen sei, welchen der Beschuldigte bereits im Velokeller in den Händen ge- halten habe, dürfte falsch sein (Urk. 3/1 Antwort

10). Es gibt keinen Grund an der Schilderung des Beschuldigten zu zweifeln, dass er im Velokeller den Zusatzgriff einer Bohrmaschine habe versorgen wollen. Letztlich ist diese Differenz aber gut erklärbar und ohne rechtliche Bedeutung. Ausgehend von der Darstellung des Beschuldigten kann als erwiesen gelten, dass er sich nach Beginn der Handgreiflichkeiten in der Wohnung mit der Taschenlampe 'bewaffnete' und erneut zu den Kontrahenten vor der Wohnungstüre zurückkehrte, um am Konflikt teilzunehmen. Verräterisch erscheint dann die Formulierung des Beschuldigten, er habe die Taschenlampe gegen C._____ und seine Frau geschwungen, damit C._____ ihn nicht mehr habe schlagen können. Solche Handlungen sind keine reine Schutz- oder Abwehrbewegungen, sondern widerspiegeln eine aktive Teilnahme an der Auseinandersetzung mit dem Ziel oder zumindest unter Inkaufnahme, den beiden Kontrahenten Gegenschläge zu verpassen, sei es als Vergeltung oder damit sich diese zurück ziehen. Vor dem Hintergrund der Darstellung des Beschuldigten und der Schilderung der Zeugin F._____, wonach alle aufeinander eingeschlagen hätten, kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte C._____ und D._____ mit der Taschenlampe auch getroffen hat, wie diese geltend machen, wenngleich Verletzungen durch die Taschenlampe nicht rechtsgenügend erwiesen sind (Urk. 3/1 Antwort 17 und Urk. 3/2 Antwort 11).

2. Verletzungen

E. 2

Das Urteil gegen den Beschuldigten wurde am 8. Juli 2016 mündlich eröffnet (Prot. I S. 11 f.). Bezüglich einzelner Vorwürfe wurde der Beschuldigte freigesprochen. Darüber hinaus wurde er wegen Raufhandels, Beschimpfung und Verstoss gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen bestraft (Urk. 34). Gegen das Urteil meldete der (frühere) amtliche Verteidiger am 12. Juli 2016 innert der von Art. 399 Abs. 1 StPO statuierten Frist Berufung an (Urk. 36).

E. 2.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im gewichtigen Schuldpunkt vollumfänglich, während die Sanktion aufgrund der Reduktion der Geldstrafe leicht zu seinen Gunsten ändert. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 2/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu 1/3 dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen.

- 35 - 3. Genugtuung

E. 2.3

Legt man den zur Verfügung stehenden Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zugrunde und bewertet man das Tatverschulden als leicht, erscheint eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe für den Raufhandel als angemessen. 3. Straferhöhung aufgrund der Beschimpfung Wer jemanden durch Worte in seiner Ehre angreift, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft (Art. 177 Abs. 1 StGB). Die vom Beschuldigten erfolgte Beschimpfung ist im Rahmen von denkbaren Varianten im mittleren Bereich anzusiedeln. Er hat nicht nur ein Schimpfwort gebraucht, sondern mehrere in zeitlichen Abständen. Das gefallene Wort "Neger" ist für betroffene Schwarze insbesondere deshalb

gravierend, weil Leute mit anderer Hautfarbe hierzulande auch im Alltagsleben bzw. regelmässig mit Fremdenhass und Rassismus konfrontiert werden. Insofern zielte der Beschuldigte mit seiner Ansprache auf eine empfindliche und schmerzhaft Stelle für einen schwarzen Ausländer ab, weil damit das ganze Selbstwertgefühl und die schwierige Integration in die Gesellschaft getroffen wird. Die Wirkung einer solchen Beschimpfung sind deshalb tiefgreifender und langandauernder als beispielsweise die Verwendung eines allgemein gebräuchlichen Schimpfwortes bei einem Stammtischjass. Erschwerend wirkt, dass die Worte nicht in einer spontanen Aufregung oder Unüberlegtheit gefallen sind, sondern beim Beschuldigten viel mehr offenkundig die subjektive Überzeugung besteht, schwarze Menschen hätten hier in der Schweiz nicht denselben Anspruch auf Respekt wie Schweizer stämmige. Seine persönliche Meinung bleibt dem Beschuldigten unbenommen. Das Strafrecht verlangt aber, dass er diese Meinung im gegenseitigen Umgang mit anderen Menschen für sich behält, weil die generelle Achtung der menschlichen Würde ein Grundpfeiler der schweizerischen Rechtsordnung und des gesellschaftlichen friedlichen Zusammenlebens darstellt. Das Gutachten geht im Übrigen trotz Bestehens einer psychiatrisch relevanten Anpassungsstörung beim Beschuldigten nicht von einer Verminderung der Steuerungs- bzw. Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt aus (Urk. 10/17 S. 55). Auf-

- 31 - grund des mittelschweren Tatverschuldens ist eine Strafe von 40 Tagessätzen angezeigt. Gemäss den Grundsätzen der Strafzumessung sind bei mehreren Delikten die Strafen für die einzelnen Delikte nicht einfach zu addieren, sondern die Strafe des Ausgangsdelikts ist angemessen zu erhöhen (Art. 49 StGB). Vorliegend ist es deshalb gerechtfertigt, die Ausgangsstrafe für den Raufhandel von 30 Tagessätzen um weitere 20 Tagessätze auf insgesamt 50 Tagessätze zu erhöhen. 4. Täterkomponenten Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die persönlichen, tatunabhängigen Faktoren bei der Strafzumessung weder strafferhöhend noch strafmindernd ins Gewicht fallen (Urk. 44 S. 48). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und nicht einsichtig oder geständig. Gemäss eigener Schilderung hatte er eine unauffällige Jugendzeit und einen guten beruflichen Werdegang. Nach einer Auswanderung in die Vereinigten Staaten kehrte er allerdings mittellos wieder in die Schweiz zurück, wo er beruflich nicht mehr Fuss fassen konnte. Er lebte seither teilweise von Sozialhilfe bzw. seit seinem Eintritt ins Rentenalter von AHV und Vorsorgerente. Aktuell verfügt er über ein monatliches Renteneinkommen von Fr. 4'000.--. Für die noch in Ausbildung stehende 19-jährige Tochter, mit welcher der Beschuldigte zusammen lebt, erhält er Stipendien von jährlich Fr. 7'000.--. Für die Mietwohnung bezahlt der Beschuldigte monatlich Fr. 1'250.-- netto. Die Krankenkassenprämien für ihn und die Tochter betragen monatlich Fr. 350.-- (Prot. II S. 4). 5. Busse für die Übertretung des Waffengesetzes Die Vorinstanz erachtete das Verschulden im Zusammenhang mit dem ungesicherten Lagern der Waffen als noch leicht, weshalb sie eine Busse von Fr. 300.-- für angemessen hielt. Dies erscheint aufgrund der Anzahl der ungesicherten Waffen, aufgrund des Zeitraumes und des Umstands, dass ein Revolver sogar geladen in der offenen Nachttischschublade lag, bei einem insgesamt zur Verfügung stehenden Strafraum bis zu Fr. 10'000.-- (Art. 34 WG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB) am untersten noch vertretbaren Rahmen. Eine Erhöhung der Busse

- 32 - ist demgegenüber aufgrund des Verschlechterungsverbot im Rechtsmittelverfahren kein Thema (Art. 391 Abs. 2 StPO). Somit bleibt es bei der Verurteilung zu einer Busse von Fr. 300.--.

E. 2.4

Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die von C._____ und D._____ geltend gemachten leichten Verletzungen nicht rechtsgenügend bewiesen sind (Urk. 44 S. 31 Erw. h.; Urk. 6/4). Die von den Parteien selbst erstellten Fotos vermögen daran nichts zu ändern (Urk. 5/4, 6/5 und 8/1/5). Gegenüber solchen Aufnahmen sind grundsätzlich Zweifel angebracht, da sie insbesondere über Zeitpunkt und Ursache zu wenig sichere Aussagen ermöglichen, auch wenn das äussere Bild zu den Ereignissen passen würde. Als bewiesen können in der Regel nur Verletzungen gelten, die durch ein Arztzeugnis oder polizeiliche Feststellungen belegt sind. 3. Würdigung

E. 3

Die beiden Mitbeschuldigten C._____ und D._____, welche sich im vorliegenden Verfahren vor Vorinstanz als Privatkläger konstituierten, wurden ebenfalls mit Urteilen vom 8. Juli 2016 des Raufhandels schuldig gesprochen (GG160017 und GG160018).

E. 3.1

Gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO ist einem Beschuldigten im Falle von Untersuchung- und Sicherheitshaft dann eine Genugtuung auszurichten, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderen Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Der Beschuldigte verbrachte 90 Tage in Untersuchungshaft (Urk. 14/2 u. 14/11-12, Prot. II S. 5). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Beschuldigte mit einer Strafe von 50 Tagessätzen bestraft. Somit hat der Beschuldigte 40 Tage Haft zu Unrecht verbüsst. Daraus entsteht dem Beschuldigten ein Genugtuungsanspruch.

E. 3.2

Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesgericht geht davon aus, dass im Falle einer ungerechtfertigten Haft von kurzer Dauer grundsätzlich ein Betrag von Fr. 200.-- pro Tag eine angemessene Entschädigung darstellt, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, welche die Zahlung eines tieferen oder höheren Betrages rechtfertigen könnten. Solche Umstände liegen nicht vor. Einerseits ergab sich die lange Haftdauer aus der benötigten Zeit für die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens und hat deshalb nicht verkürzt werden können, andererseits machte der Beschuldigte nicht geltend, durch die Untersuchungshaft über das übliche und jede inhaftierte Person treffende Mass hinaus besondere negative psychische oder physische Einwirkungen erlitten zu haben, welche erschwerend ins Gewicht fallen würden. Dem Beschuldigten ist somit für die zu Unrecht erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- (40 Tage à Fr. 200.--) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Der Beschuldigte hat sich deshalb des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig gemacht. V. Übertretung des Waffengesetzes (Anklageziffer 3) 1. Sicherstellung Anlässlich einer Hausdurchsuchung wurden in der Wohnung des Beschuldigten zahlreiche Waffen sichergestellt (Urk. 1/4). Sämtliche dieser Waffen waren frei zugänglich, d.h. nicht unter Verschluss, was auch fotografisch belegt ist (Urk. 1/4 S. 7; Urk. 1/5). Der Revolver in der Nachttischschublade war geladen (Prot. I S. 10). 2. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet den Sachverhalt nicht, sondern vertrat sinngemäss den Standpunkt, es habe keine Gefahr bestanden. Insbesondere seine Tochter kenne sich mit Waffen aus. Er

sehe auch nicht ein, weshalb er Waffen abschliessen müsse und wisse auch nicht, wie er diese anders hätte versorgen müssen (Prot. I S. 11). Diese Auffassung vertrat der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren. Anlässlich seiner Befragung führte er aus, Säbel und Degen seien antik und er bewahre diese im Estrich in einem geschlossenen Abteil auf. Die Jagdwaffe, der Karabiner und das Sturmgewehr habe er auf dem Kasten aufbewahrt. Was den geladenen Revolver betreffe, so verneinte er eine mögliche Gefährdung.

- 26 - Seine Tochter kenne seine Waffen. Er habe in Amerika über einen Waffentragschein verfügt und er sei sehr gut auf seine Waffen trainiert (Prot. II S. 8). 3. Gesetzliche Vorschriften über die Aufbewahrung Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Waffengesetzes (WG) sind Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Letzteres bedeutet, dass die Waffen beispielsweise in einem mit einem Schlüssel abgeschlossenen Schrank oder abgeschlossenen Schublade aufzubewahren sind, jedenfalls so, dass ein Dritter einen Schliessmechanismus überlisten oder beschädigen müsste, um die Waffe zu behändigen. Alleine die Wohnung gilt nicht als genügend abgeschlossene Aufbewahrung, da für gewöhnlich auch Bekannten, Freunden oder Handwerkern Einlass gegeben wird. Diese Aufbewahrungsvorschrift ist im Interesse der Rechtssicherheit und der öffentlichen Sicherheit allgemein verbindlich, d.h. für jedermann geltend und individuelle Faktoren, wie beispielsweise wenige Besucher in der Wohnung oder in der Regel dauernde persönliche Anwesenheit, sind nicht massgebend. Niemand ist auch bei hoher Disziplin gefeit vor Unaufmerksamkeit oder temporärer Vergesslichkeit und niemand kann ein unerlaubtes Betreten der Wohnung durch Dritte oder eine persönliche, notfallmässige Abwesenheit mit absoluter Sicherheit ausschliessen. 4. Qualifikation als Waffen

E. 4

Die begründete Fassung des Urteils wurde dem Verteidiger am 7. Februar 2017 zugestellt (Urk. 43). Am 28. Februar 2017 (Poststempel 27. Februar 2017) reichte er innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung hierorts ein (Urk. 50).

- 5 -

E. 4.1

Als Waffen gelten gemäss Art. 4 WG unter anderem Feuerwaffen, Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge sowie Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern (vgl. Bundesamts für Polizei: Broschüre "schweizerisches Waffenrecht" Stand August 2015 abrufbar unter www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html 1 1 Website am 13. Juli 2017

- 27 - sowie das Merkblatt Entscheidungshilfe zu Messern, abrufbar unter www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/merkblaetter.html)2.

E. 4.2

Nicht als Waffen im engeren Sinne, sondern 'bloss' als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen (Art. 4 Abs. 6 WG). Das missbräuchliche Tragen solcher

Waffen bzw. gefährlicher Gegenstände ist gemäss Art. 28a WG verboten. Die Pflicht sicherer Verwahrung gemäss Art. 26 Abs. 1 WG gilt demgegenüber nur für Waffen im engeren Sinne bzw. gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 WG, nicht aber für gefährliche Gegenstände im Sinne von Art. 4 Abs. 6 WG, ungeachtet des Umstands, dass für solche Gegenstände natürlich ebenfalls eine gewisse Sorgfalt bei deren sicheren Lagerung geboten ist. So ist beispielsweise auch nicht ausgeschlossen, dass das unverschlossene Lagern gefährlicher Gegenstände eine Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen einer fahrlässigen Körperverletzung begründen kann (vgl. BGE 128 IV 49). Im Rahmen einer Übertretung des Waffengesetzes ist demgegenüber nur relevant, ob es sich um eine unter Verschluss zu haltende Waffe im Sinne des Waffengesetzes handelt oder nicht.

E. 4.3

Die qualifizierte Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 26 Abs. 1 WG gilt deshalb in Bezug auf die in der Anklageschrift aufgeführten Waffen nur für die beiden Revolver, den Militärkarabiner, das Sportgewehr Winchester, die Munition sowie die beiden Bajonette, welche als Dolche mit symmetrischer Klinge gelten. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten deshalb zu Unrecht auch in Bezug auf die ungesicherte Aufbewahrung der Säbel, des Bowie Knife's mit Lederhülle und des orangen Klappmessers für schuldig befunden (Urk. 44 S. 45).

E. 4.4

Ansonsten sind die Einwendungen des Beschuldigten, wonach seine Tochter die Waffen kenne und er gut darauf trainiert sei, rechtlich unerheblich. Es braucht weder eine konkrete Gefahr, noch schliesst Waffenkenntnis der Mitbewohner die sichere Aufbewahrung aus. Es kann auf die vorstehenden Erwägungen zur Aufbewahrungspflicht von Waffen verwiesen werden (siehe vorstehend Ziffer 3). Zu verneinen ist die vorinstanzliche Auffassung, die Strafbarkeit ergebe sich bereits deshalb, weil die im selben Haushalt lebende 17-jährige E._____ noch minderjährig gewesen sei (Urk. 44 S. 45). Es kann zwar sein, dass im selben Haushalt lebende Jugendliche gewisse besondere Vorsichtspflichten erheischen, dies aber vor allem im Hinblick auf fahrlässig verursachte Unfälle (vgl. BGE 128 IV 49). Bei der Verschlusspflicht gemäss Waffengesetz ist Minderjährigkeit von Mitbewohnern kein Tatbestandelement. Es wäre denn auch stossend, wenn im Falle von Mitbewohnern im Alter von 17 Jahren und 11 Monaten eine Verschlusspflicht gefordert wäre, bei 18-jährigen demgegenüber nicht mehr. Das Gefährdungspotential ändert sich nicht von einem Tag auf den anderen und im Übrigen besteht es nicht nur in Bezug auf Familienmitglieder, sondern auch auf Gäste des Hauses.

- 28 -

E. 4.5

Der Beschuldigte ist deshalb der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. e WG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 WG schuldig zu sprechen. VI. Strafzumessung 1. Strafrahmen Die Beteiligung an einem Raufhandel wird gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu maximal Fr. 3'000.-- bestraft. 2. Tatverschulden

E. 4.6

Auch die Darstellung des Mitbeschuldigten C._____ vermag nicht restlos zu überzeugen, zumal einige Details unklar geblieben sind. Bei der Polizei schilderte er, er sei mit seiner

zweijährigen Tochter nach Hause gekommen und habe das Haus über den Veloraum betreten (Urk. 3/1 Antwort 5). Der Beschuldigte habe sofort begonnen ihn anzuschreien. Weil seine Tochter angefangen habe zu weinen, habe er den Veloraum wieder verlassen und sei um das Haus herumgegangen zum Haupteingang, von wo aus er die Treppe zu seiner Wohnung hinauf gegangen sei. Dort habe er die Tochter deponiert und sei dann wieder hinunter gegangen, um den Kinderwagen abzustellen, der sich noch vor der Hintertüre zum Keller befunden habe. Diese Aussage suggeriert, dass C._____ den Kinderwagen auf seinem Weg mitgenommen hatte und zurück in den Keller brachte. Jedenfalls ist nicht ganz klar, was er mit den Worten 'den Kinderwagen abstellen' gemeint hatte. C._____ fuhr fort, als er den Veloraum betreten habe, habe er festgestellt, dass der Autositz des Beschuldigten draussen vor der Türe gelegen habe. Dann habe der Beschuldigte gesagt, 'der Neger kommt' und habe gleichzeitig mit seinen Füßen gegen den Kinderwagen gekickt. Er, C._____, habe den Veloraum dann wieder verlassen und habe eine Weile draussen gestanden, als der Beschuldigte vom Veloraum aus Fotos gemacht habe. Er habe den Kinderwagen und den Autositz fotografiert (Urk. 3/1 Antwort 7).

- 10 -

E. 4.7

In der vorinstanzlichen Befragung gab C._____ zunächst auf die Frage, wie der Autositz nach draussen auf den Vorplatz gelangt sei, zu Protokoll: "Es war eine lange Diskussion. Ich habe auch mit dem Vermieter gesprochen, dass der Autositz nicht dahin gehört. Sie können aber nichts dagegen tun" (Urk. 28B S. 4). Solche Rechtfertigungen anstelle von direkten Antworten auf konkrete Fragen gelten in der Lehre der Aussagenpsychologie als Ausflüchte. Erst auf Nachhaken des Vorsitzenden erklärte der Beschuldigte: "Die Autositze stehen normalerweise an der Wand. Zuerst hat Herr A._____ den Kinderwagen geschoben und danach die Autositze. Er hat beides durch die Türe nach draussen geschoben" (Urk. 28B S. 4). Bei dieser Antwort fragt sich sogleich, wo denn jetzt der Kinderwagen bei C._____s Nachhausekommen gestanden hat, im Veloraum oder draussen, wie C._____ noch in der ersten polizeilichen Befragung schilderte (Urk. 3/1 Antwort 7). Ebenso erstaunt, dass C._____ in seiner polizeilichen Befragung noch sinn- gemäss ausführte, nicht gesehen zu haben, wie der Autositz nach draussen gelangt sei (Urk. 3/1 Antwort 5), vor Vorinstanz dann aber gesehen haben will, wie der Beschuldigte diesen hinausgeschoben habe. Etwas später in der vorinstanzlichen Befragung gab C._____ zu Protokoll, der Beschuldigte habe die Türe geöffnet und den Kinderwagen mit Schwung nach vorne geschlagen (Urk. 28B S. 4). Dieser sei dann nach draussen gerollt. Zuerst habe er den Kinderwagen, danach seine Autositze durch die Türe nach draussen geschoben. Andernorts schilderte er, dass der Beschuldigte den Kinderwagen weggekickt habe und er, C._____, am Bein getroffen worden sei. Wenngleich es möglich ist, dass C._____ nicht bewusst die Unwahrheit gesagt hat, sondern lediglich die zeitlichen Abläufe durcheinander brachte oder verschiedene Vorgänge zu wenig differenzierte, bleibt es dabei, dass Einiges diffus bleibt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte seinen eigenen Autositz nach draussen schieben sollte.

E. 4.8

Mit Fotos dokumentiert und durch die Aussage der Zeugin F._____ belegt ist die Tatsache, dass zu irgendeinem Zeitpunkt sowohl der Kinderwagen als auch der Autositz auf dem Vorplatz beim Hinterausgang standen (Urk. 7/12 und Urk. 4/2 Antwort 1). Wie und durch

wen der Autositz und der Kinderwagen auf den Vorplatz kamen, kann aufgrund der Aussagen nicht mit rechtsgenügender Sicherheit geklärt werden. Die Aussagen beider Mitbeschuldigten zum genauen

- 11 - Ablauf sind wegen der Widersprüche bzw. Inkohärenzen teilweise unglaubhaft und von schlechter Qualität. 5. Beschimpfungen

E. 5

Innert der mit Verfügung vom 8. März 2017 angesetzten Frist erklärten weder die Staatsanwaltschaft noch die Privatkläger Anschlussberufung (Urk. 52). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 54).

E. 5.1

Der Mitbeschuldigte C._____ sagte aus, als er zum ersten Mal in den Veloraum gekommen sei, habe der Beschuldigte zu ihm gesagt: 'Du Dreckschwein, rühr meine Sachen nicht an' (Urk. 3/1 Antwort 6). Nachdem er die Tochter in die Wohnung gebracht habe und zurück gekommen sei, habe der Beschuldigte gesagt, 'der Neger kommt' und habe mit den Füßen den Kinderwagen weggekickt (Urk. 3/1 Antwort 7). Nachdem der Beschuldigte Fotos gemacht habe, sei er ganz nahe an ihn herangetreten und habe gesagt: 'Du Neger, räum das jetzt auf' (Urk. 3/1 Antwort 9). Er habe ihm an diesem Tag mehrmals 'Dreckneger' und 'Negerschwein' gesagt, sie sollten nach Hause gehen und dort Mais anbauen (Urk. 3/1 Antwort 20). In seiner vorinstanzlichen Befragung gab C._____ an, der Beschuldigte habe Sauhund und Neger gesagt, sie sollten verschwinden (Urk. 28B S. 5). Der genaue Wortlaut gemäss Anklage wurde ihm nicht mehr vorgehalten.

E. 5.2

Die Zeugin F._____ sagte auf die Frage, ob sie ehrverletzende Äusserungen des Beschuldigten gegenüber C._____ wahrgenommen habe, aus: "Du Sauhund vielleicht, aber sonst kann ich nichts dazu sagen". Die Frage, ob sie umgekehrt ehrverletzende Äusserungen von C._____ und D._____ gegenüber dem Beschuldigten gehört habe, verneinte sie (Urk. 4/2 Antworten 7 und 8). In ihrer staatsanwaltschaftlichen Befragung gab F._____ an, sie meine, als sie noch auf dem Balkon gewesen sei und das Gestreite losgegangen sei, habe sie den Begriff 'Du Sauhund' aufgeschnappt (Urk. 4/3 Antwort 23). Der sei vom Beschuldigten gekommen. Diese Aussage ist glaubhaft, zumal die Zeugin eher Partei für den Beschuldigten ergriff als für C._____, weshalb nicht davon auszugehen ist, sie belaste den Beschuldigten zu Unrecht. Nach ihren Aussagen pflege sie mit dem Beschuldigten eine kollegiale Nachbarschaft, mit dem Mitbeschuldigten C._____ und dessen Ehefrau habe sie keine Berührungspunkte (Urk. 4/2 Antworten 3 und 4; Urk. 4/3 Antworten 8 und 9). Zudem berichtete sie, dass sie von C._____ an die Wand gedrückt worden sei, als dieser später im Treppenhaus auf den Beschuldigten

- 12 - losgestürzt sei (Urk. 4/3 Antwort 24). Umgekehrt spricht sie davon, dass kurze Zeit nach der Auseinandersetzung E._____ an ihrer Wohnungstüre geklingelt und herzerreissend geweint habe (Urk. 4/2 Antwort 5). Sie habe versucht, E._____ zu trösten.

E. 5.3

Der Beschuldigte räumte in der Konfrontationseinvernahme ein, wenn die Zeugin F._____ das Wort 'Sauhund' aus seinem Mund gehört habe, dann würde er dies nicht in Abrede stellen. Ohne deren Aussage müsste er aber sagen, dass er es nicht mehr wisse (Urk. 3/4 S. 9). Auch in seiner polizeilichen Befragung gab der Beschuldigte an, er sei sehr laut gegen

C._____ geworden, er habe ihn 'zu- sammengeschissen', er sei zu jenem Zeitpunkt natürlich geladen gewesen und er wisse nicht mehr, was er C._____ gesagt habe (Urk 3/3). Dass das Wort Sauhund gefallen war, passt somit auch gut zur damaligen Gemütslage des Beschuldigten. In der Befragung vor Vorinstanz erklärte der Beschuldigte, dies sei sehr gut mög- lich. Er nehme an, dass es so gewesen sei (Urk. 28A S. 7). Er habe aber nicht beides gesagt, Sauhund und Dreckschwein. Nur entweder Sauhund oder Dreck- schwein. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, es sei möglich, dass er zu C._____ "Sauhund" gesagt habe. Er hätte es auch ver- dient gehabt, so der Beschuldigte (Prot. II S. 6).

E. 5.4

Die weiteren Äusserungen, d.h. 'der Neger kommt' und 'Du Neger, räum das jetzt auf' wurden dem Beschuldigten erst in dessen Schlusseinvernahme vor- gehalten (Urk. 3/7 S. 4). Dieser erwiderte auf den Vorhalt: "Das sind Behauptun- gen, die er aufstellt. Seine Zeugin ist seine Ehefrau. Wenn er das behaupten möchte, dann soll er das, aber ich habe ihm das sicher nicht gesagt" (Urk. 3/7 S. 4). In der polizeilichen Befragung schilderte der Beschuldigte, er habe C._____ gesagt, er solle als Neger wieder heim in sein Heimatland gehen (Urk. 3/3 Antwort 6). In der vorinstanzlichen Befragung gab der Beschuldigten dann auf die Frage, ob er gesagt habe, als Neger solle er wieder heimgehen, an: "Das ist möglich. Neger ist keine Beschimpfung" (Urk. 28A S. 7). Auch im Berufungsverfahren wi- dersprach der Beschuldigte dem Anklagevorwurf, C._____ mit "Neger" angespro- chen zu haben. Er erklärte dazu, "Neger" verstehe er als Rassenbezeichnung, aber er spreche C._____ nicht mit "Neger" an (Prot. II S. 10).

- 13 -

E. 5.5

Die Vorinstanz reduzierte ihr Urteil auf die Verwendung des Begriffs 'Ne- ger'. Es sei nicht notwendig, die genaue Wortfolge, so wie sie in der Anklage- schrift wiedergegeben werde, zu erstellen, um dem Anklageprinzip Rechnung zu tragen (Urk. 44 S. 10 Erw. 3.1.6.1). Es genüge, wenn der einzelne Satzteil, wel- cher als Beschimpfung unter Art. 177 StGB zu subsumieren sei, erstellt werden könne. Dieser Ansicht ist im vorliegenden Fall beizupflichten.

E. 5.6

Das Bundesgericht führte in einem Urteil im Zusammenhang mit der Frage, ob das Ansprechen einer Person mit "Neger" als Provokation anzusehen ist, aus, dass objektiv der Ausdruck "Neger" gegenüber einer dunkelhäutigen Person als rassistisch empfunden werde und das Bundesgericht spricht dabei von einer Be- schimpfung (Urteil des Bundesgerichts 8C_877/2009 vom 28. Juni 2010). Nichts desto trotz darf bei der Prüfung, ob eine Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB vorliegt; der Gesamtzusammenhang und die objektiv erkennbare Absicht bei der Verwendung des Wortes nicht ausser Acht gelassen werden. Auch was politisch nicht korrekt, sozial nicht toleriert oder sogar anstandslos ist, erfüllt noch nicht ipso iure einen Ehrverletzungstatbestand des Strafgesetzbuches (Urk. 44 S. 38; vgl. Riklin, in: Basler Kommentar StGB II, 3. Auflage, Basel 2013, N 9 zu Art. 177). Immerhin benutzte auch das Bundesgericht die Bezeichnung "Neger" in einem Entscheid aus dem Jahre 1972 (BGE 98 II 346) oder in weltbekannten Kin- derbüchern wie Pippi Langstrumpf oder Globi wurde dieser Begriff unbelastet verwendet. Wenngleich natürlich gewisse Begriffe im Laufe der Zeit einem Wer- tewandel im gesellschaftlichen Gebrauch

unterliegen und dies auch im Strafrecht nicht ohne Einfluss bleibt, ist das Strafrecht eigenständig und hat sich nicht ein- fach willfährig nach der political correctness auszurichten. Das Wesen der Ehrver- letzungstatbestände besteht in der Herabwürdigung eines Menschen. Ein Sach- verhalt ist daraufhin zu analysieren und weniger auf die blosser Verwendung eines 'Unwortes'. Ansonsten droht eine zu starke Formalisierung und letztlich eine Sinnentleerung des Strafrechts.

E. 5.7

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschuldigte eine massive Antipathie wenn nicht sogar Hass gegenüber C._____ hegt und diesen auch gegenüber den Behörden regelmässig nicht mit dessen Namen, sondern mit "der Neger" betitelte

- 14 - (Urk. 1/1). Gemäss Akten hatte der Beschuldigte verschiedene Anzeigen gegen C._____ eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde der Beschuldigte gegen- über Behörden auch oft aufbrausend und wütend, wenn diese nicht in seinem Sinne handelten. So hätten Letztere "diesen Neger" schon längst einsperren müssen. Er verband seine Kritik dann manchmal auch mit latenten Drohungen, sei es gegenüber Behörden als auch gegenüber C._____ selbst. Auf dem Polizei- posten habe er geäussert, er habe genug von ihm und er würde ihn erschiessen, wenn er ihm nochmals den Stinkefinger zeige. Beim Gutachter erklärte der Be- schuldigte dann aber wiederum, er sei wohl nicht der Typ, der jemand anderen erschiess (Urk. 10/17 S. 28). Auch gegenüber der Polizei verhält sich der Be- schuldigte oft feindselig (Urk 1/1 S. 2). Als diese einmal an seinem Wohnort er- schien, weigerte er sich die Türe zu öffnen und hiess diese 'zu verschwinden' (Urk. 1/1 S. 2). In einer aktenkundigen Email beschimpfte der Beschuldigte nicht nur C._____, sondern auch einen Polizeibeamten, der ihn zurecht gewiesen hat- te: "Ich wurde sogar noch von einem frustrierten Secondo-Arsch zusammenge- schissen, während der C._____ und seine Schlampe sage und schreibe 4 Wo- chen lang Zeit hatten, ihre Geschichte zu überlegen" (Urk. 1/1 S. 6). Das psychiat- rische Gutachten diagnostizierte beim Beschuldigten eine psychische Anpas- sungsstörung und eine narzisstische-zwanghafte Persönlichkeitsakzentuierung (Urk. 10/17). Eine solche äussert sich besonders bei Kritik und Frustration - oft vor dem Hintergrund einer Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Lebenssituation -, in einem übersteigerten Selbstwertgefühl als Kompensation zu Minderwertigkeits- und Unzulänglichkeitsgefühlen, gepaart mit abwertenden Äusserungen gegen- über Mitmenschen (Urk. 10/17 S. 45). Die Untersuchungshaft machte dem Be- schuldigten gemäss eigener Aussage gegenüber dem Gutachter keinen Eindruck. Wichtig sei vielmehr, dass sein Nachbar in den Knast gehe; darauf habe er, der Beschuldigte, ein Recht (Urk. 10/17 S. 31). Der Nachbar müsse verschwinden; er (der Beschuldigte) habe einfach etwas gegen primitive Leute und gegen Flücht- linge, die nichts leisten, aber alles einfordern würden (Urk. 10/17 S. 29).

E. 5.8

Die Aussagen von C._____ zur Ansprache des Beschuldigten mit dem Wort "Neger", wirken lebensnah und sowohl mit der damaligen emotional ange- spannten Situation als auch mit der vorstehend geschilderten Persönlichkeits-

- 15 - struktur des Beschuldigten kohärent. Es entspricht durchaus einem Ausdrucks- muster des Beschuldigten, von "dem Neger" zu sprechen und diesen in einer her- rischen Art zurecht zu weisen. C._____ erhob auch nicht direkt oder spontan den Vorwurf, der Beschuldigte habe ihn mit diesen Worten beschimpft, sondern er schildert besagte

Äusserungen in einem logisch stimmigen Ablauf eines gesamt- ten Geschehens. Seine diesbezügliche Darstellung wirkt nicht künstlich aufge- setzt, und er stellt die Beschimpfung auch nicht in den Vordergrund, wie es eben bei falschen Anschuldigungen typisch wäre. Die Aussagen von C. _____ erwe- cken vielmehr den Eindruck, dass er den Ausdruck 'Neger' schon des Öfteren vom Beschuldigten hat anhören müssen und dies alleine bis anhin für ihn noch kein Grund für eine Strafanzeige gewesen war. Die Aussageweise von C. _____ spricht ganz klar gegen den vom Beschuldigten in der Untersuchung erhobenen pauschalen Vorwurf, wonach das ganze Zeug mit Neger und fuck you jeder sage, der dunkle Haut habe (Urk. 3/17 S. 4). Ausgehend von seiner subjektiven Über- zeugung, dass C. _____ seinen Autositz auf den Vorplatz geworfen habe, war es nur folgerichtig, dass der Beschuldigte C. _____ im Befehlstone aufforderte, den Sitz wieder an seinen ursprünglichen Ort zurück zu bringen, gepaart mit seiner üblicherweise verwendeten Anrede, "du Neger". Eine Bestreitung des verwen- deten Wortlauts durch den Beschuldigten, wie zuletzt an der Berufungsverhandlung, ist demgegenüber unglaublich. Es ist zwar möglich, dass er sich heute nicht mehr exakt daran erinnern kann. Wenn er sich aber anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auf den Standpunkt kaprizierte, die Bezeichnung Neger sei keine Beschimpfung und in seinem 'Dialekt' sage man dies halt so; wenn sich C. _____ für seine Rasse schäme, sei das dessen Problem (Urk. 28A S. 7), ist dies keine substantiierte Bestreitung des verwendeten Wortlautes und lässt da- rauf schliessen, dass der Beschuldigte selbst die Äusserungen für möglich hält.

E. 5.9

Es ist deshalb rechtsgenügend erwiesen, dass der Beschuldigte anlässlich des Vorfalls vom 6. Juli 2015 gegenüber C. _____ die Worte 'Sauhund' und 'Ne- ger' geäussert hat. In welcher exakten Wortfolge der Beschuldigte C. _____ mit 'Neger' angesprochen hat, kann nicht erstellt werden. Dies ist indessen unter Verweis auf die eingangs gemachten Erwägungen nicht von Bedeutung (vgl. vor- ne Ziff. 5.5). Ob er das Wort Sauhund oder Dreckschwein, wie in der Anklage

- 16 - steht, verwendete, wäre rechtlich gesehen dasselbe. Aufgrund der Aussage der Zeugin F. _____ und der sinngemässen Anerkennung durch den Beschuldigten ist vom ersten Wort auszugehen. Wegen der identischen Bedeutung ist darin keine Verletzung des Anklageprinzips zu erblicken. Es kann auf die zutreffenden Erwä- gungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 10 Erw. 3.1.6.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Vorgeworfen wird ihm im Übrigen nicht die Verwendung beider Ausdrücke, sondern die Anklage beschränkt sich auf eine einmalige Äusserung.

E. 6

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Strafe von 50 Tagessätzen Geldstrafe und einer Busse von Fr. 300.-- zu bestrafen. Zu bestätigen ist aufgrund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 30.--. Ebenfalls mit der Vorinstanz ist die die 90-tägige Haft an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. 14/2 und Prot. II S. 5). VII. Strafvollzug Obwohl der Beschuldigte bereits 90 Tage in Haft verbracht hat, welche Haftdauer höher ist als die auszusprechende Strafe, ist über den Strafaufschub zu entschei- den (BGE 81 IV 21). Die Wirkung der Anrechnung der bereits erstandenen Haft- tage tritt im Falle des bedingten Strafvollzugs nicht mit der Rechtskraft des Urteils ein, sondern erst, wenn die Strafe wegen Nichtbewährung widerrufen wird (84 IV 10). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht unteren

anderem den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es besteht mitunter in subjektiver Hinsicht die Vermutung einer günstigen Prognose. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche diese Vermutung beim Beschuldigten zu widerlegen vermöchten. Vielmehr ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass dem Beschuldigten eine günstige Legalprognose zu attestieren ist. Entsprechend ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Diese Anordnung könnte im Übrigen wegen des Verschlechterungsverbotes auch nicht in Frage gestellt werden und ist damit, zusammen mit der Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB), zu bestätigen.

- 33 - VIII. Sichergestellte Waffen Die Vorinstanz hat in Dispositivziffer 6 erkannt, dass dem Beschuldigten die sichergestellten Waffen, die Munition und die übrigen Gegenstände heraus zu geben sind. Dieser Punkt wurde weder vom Beschuldigten noch von der Staatsanwaltschaft angefochten. Der Rechtsmittelinstanz ist es aufgrund von Art. 404 Abs. 1 StPO verwehrt, über nicht angefochtene Punkte des vorinstanzlichen Urteils zu befinden, weshalb in diesem Verfahren auch keine Einziehung der Waffen erfolgen kann. Der Beschuldigte hat die Waffen unverschlossen, eine davon sogar geladen, in seiner Wohnung aufbewahrt. Der vorgeworfenen Drohung durch das unbeaufsichtigte Abstellen des Sturmgewehres vor seiner Wohnungstüre wurde er zwar freigesprochen (Anklageziffer 2); den äusseren Sachverhalt hat der Beschuldigte allerdings anerkannt, lediglich mit der Einschränkung, dass das dortige Deponieren des Sturmgewehrs nicht zum Zwecke einer Drohung erfolgt sei. Er habe das Sturmgewehr bloss für fünf Minuten vor der Wohnungstüre abgestellt, um es später in den Keller zu bringen (Urk. D2/2/2 S. 2). Dieses unbeaufsichtigte Abstellen im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses wäre ebenfalls als Übertretung des Waffengesetzes zu qualifizieren gewesen. Gemäss Gutachten besteht beim Beschuldigten eine Anpassungsstörung gemäss ICD-10; F43.23 sowie eine narzisstisch-rigide Persönlichkeitsakzentuierung gemäss ICD-10; Z73 (Urk. 10/17 S. 54). Es handle sich indessen nicht um eine schwere psychische Störungen weshalb keine strafrechtliche Massnahme angezeigt sei (Urk. 10/17 S. 56). Dennoch befürwortet der Gutachter eine freiwillige therapeutische Behandlung, um die Gefahr neuerlicher Straftaten zu reduzieren. Zwar wurde der Beschuldigte noch nie wegen eines Gewaltdelikt verurteilt, der Gutachter sieht allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit von erneuten Drohungen des Beschuldigten (Urk. 10/17 S. 55). Bei einer Gesamtbetrachtung bestehen deshalb nicht unerhebliche Sicherheitsbedenken in Bezug auf den Waffenbesitz des Beschuldigten. Die Verneinung der

- 34 - strafprozessualen Voraussetzungen einer Einziehung durch die Vorinstanz schliesst nicht aus, dass eine verwaltungsrechtliche Einziehung nötig ist. Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b WG zieht die zuständige Behörde Waffen ein, für die ein Hin- derungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Letztere Bestimmung statuiert (unter anderen Gründen), dass ein Waffenerwerbsschein nicht an Personen erteilt wird, die Anlass zur Annahme geben, dass sie mit der Waffe Dritte gefährden. Gemäss § 8 der zürcherischen Waffenverordnung (WafVO, LS 552.1) sind für die Beschlagnahme von Waffen, Munition, gefährlichen Gegenständen und weiteren Objekten gemäss Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes die Statthalterämter zuständig. Dieses Urteil ist deshalb hinsichtlich des Schuldspruchs und der Feststellung der Rechtskraft hinsichtlich der Herausgabe der sichergestellten Gegenstände dem Statthalteramt Bülach zur Prüfung allfälliger Massnahmen gemäss

Waffen- gesetz zuzustellen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolge 1. Kosten der ersten Instanz Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Kosten der Berufungsinstanz

E. 6.1

Wer jemanden durch Worte in seiner Ehre angreift, wird gemäss Art. 177 StGB auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Ein Strafantrag wurde innert Frist gestellt (Urk. 2/4).

E. 6.2

Bei der Beurteilung des ehrverletzenden Charakters einer Äusserung ist nicht nur auf die allgemeine sprachliche Bedeutung eines Wortes abzustellen. Der beschimpfende Charakter kann sich auch massgebend aus einem Gesamt- zusammenhang ergeben, sei es durch die kombinierte Wirkung mehrerer Äus- serungen, wie vorliegend, oder durch ein offensichtlich erkennbares Motiv oder einen offensichtlich erkennbaren Zweck. Mit der Formulierung 'der Neger' wurde C._____ im vorliegenden Kontext ohne jegliche sachliche Veranlassung auf die Rasse reduziert, unter gleichzeitiger Absprache einer persönlichen Achtung. Dem Umstand, dass diese Worte gegenüber einer Drittperson - vorliegend E._____ - gefallen sind und dies vom Betroffenen wahrgenommen wurde und auch werden sollte, kommt eine erschwerende Bedeutung hinzu. Damit wird in perfider Weise eine gesellschaftliche Ächtung, eine Gruppenmeinung suggeriert, gegenüber wel- cher der Betroffene in der Minderheit steht. Dies geht über eine rein persönliche Äusserung unter vier Augen hinaus. Wenn es allein um die Feststellung des Ein- treffens einer Person gegangen wäre, dann hätte der Beschuldigte gesagt, 'der Nachbar kommt' oder 'der (Herr) C._____ kommt'. Mit den verwendeten Worten kommt demgegenüber zum Ausdruck, dass er die betreffende Person nicht als Individuum betrachtet, sondern als Gattungsware ohne Anspruch auf Respekt. Der ehrverletzende Charakter der erwähnten Formulierung wird noch unterstri- chen, weil im Laufe der Auseinandersetzung der Beschuldigte das Wort 'Sauhund'

- 17 - verwendete. Vor dem Hintergrund des schwelenden Nachbarschaftskonfliktes und im Rahmen der hitzigen Auseinandersetzung war auch klar, was der Beschuldigte mit diesen Worten bezweckte: Eine Beleidigung, d.h. eine Herabsetzung von C._____ in seiner Ehre und Würde als Mensch. Mit einer reinen neutralen Ras- senbezeichnung, wie dies der Beschuldigte geltend machen will, hatte dies gar nichts zu tun. Er wollte C._____ in seiner Persönlichkeit verletzen und er wollte auch, dass dies sein Gegenüber so wahrnahm. Es kann im Übrigen auf die vo- rinstanzliche rechtliche Würdigung verwiesen werden (Urk. 44 S. 38 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 6.3

Der Beschuldigte ist der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schul- dig zu sprechen. IV. Raufhandel (Anklageziffer 1 Abs. 5) 1. Aussagen der Beteiligten und der Zeugin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.